

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BH MISTELBACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 5. April 2024

2/2024 Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der
öffentlichen Apotheken in 2120 Wolkersdorf und
2191 Gaweinstal**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 5. April 2024 aufgrund des § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 191/2023, verordnet:

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in 2120 Wolkersdorf und 2191 Gaweinstal festgesetzt werden.

§ 1. Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Plus-Apotheke in 2120 Wolkersdorf hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Georg“ in 2191 Gaweinstal hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

- (4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Bereitschaftsdienst

- (1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 2 haben die öffentlichen Apotheken in Wolkersdorf und in Gaweinstal in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

Gruppe	
1	<i>mixtura-apotheke OG in 2230 Gänserndorf</i> Plus Apotheke in 2120 Wolkersdorf <i>Raffael-Apotheke in 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld</i> Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach
2	<i>Stadt-Apotheke in 2230 Gänserndorf</i> Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach
3	<i>Engel-Apotheke in 2232 Deutsch-Wagram</i> <i>Marien-Apotheke in 2263 Dürnkrot</i>
4	<i>Apotheke „Zur hl. Dreifaltigkeit“ in 2225 Zistersdorf</i> <i>Apotheke Straßhof in 2231 Straßhof</i>
5	Apotheke „Zum heiligen Georg“ in 2191 Gaweinstal <i>Marchfeld-Apotheke in 2232 Deutsch-Wagram</i> <i>Apotheke Marchegg in 2293 Marchegg</i> <i>Apotheke „Zum schwarzen Adler“ in 2273 Hohenau an der March</i>
6	<i>Bezirks-Apotheke in 2230 Gänserndorf</i> Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach

*Apotheken, welche sich in einem anderen Bezirk befinden werden **kursiv** dargestellt. Für diese Apotheken ist der Bereitschaftsdienst durch Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf geregelt.*

Hinweis: In der Stadt Mistelbach versieht jeden Tag eine Apotheke Bereitschaftsdienst

Der Dienstwechsel erfolgt in fortlaufender Reihenfolge mit Ausnahme des Sonntags täglich um 08:00 Uhr. Der Wochenenddienst von Samstag, 08:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr ist durchgehend zu leisten. An jedem Samstag erfolgt der Dienstwechsel abweichend von der fortlaufenden Reihenfolge in der Form, dass die jeweils nächstfolgende Gruppe ausgelassen wird.

- (2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Wolkersdorf und Gaweinstal während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz im jeweiligen Ort werktags (Montag bis Freitag) von 18:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

- (3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die öffentliche Apotheke in Gaweinstal während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz im Ort werktags (Montag bis Freitag) von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheke darf während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.
- (4) Während des von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 3 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Montag, 8. April 2024 in Kraft. Ab Montag, 8. April 2024 versehen die Apotheken der Gruppe 5 in fortlaufender Reihenfolge ab 08:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 1 Turnusbereitschaftsdienst (unter Auslassen einer Gruppe jeden Samstag).
- (2) Mit Ablauf des 7. April 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 7. Dezember 2021, ZI. MIA5-S-085/005 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. D r a x l e r

